

Während sich Frau Vestager als EU-Kommissarin um die Besteuerung der Digitalkonzerne sorgt, entdeckt die Finanzverwaltung offensichtlich nun den digitalen Internetunternehmer, die sog. Influencer. Die Überschriften in der Berichterstattung muteten befremdlich an. So war zu lesen: „Müssen Influencer Steuern zahlen?“ (LTO, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/fiskussteuern-influencer-gewerbe-umsatz-einkommen-steuer/>). Ganz im Hinblick auf die Zielgruppe ausgerichtet hat das BMF eine Informationsbroschüre ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche\\_Themengebiete/Social\\_Media\\_Akteure/2020-07-30-FAQ-Ich-bin-Influencer.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Social_Media_Akteure/2020-07-30-FAQ-Ich-bin-Influencer.pdf?__blob=publicationFile&v=5)) für Influencer herausgebracht, die beginnt: „Ich bin Influencer. Muss ich Steuern zahlen?“ Anschließend folgen die einschlägigen Symbole der sog. Social-Medialkanäle. Weiter lässt sich lesen: „Das deutsche Steuerrecht ist komplex. Da fällt es selbst Fachleuten, die sich täglich damit beschäftigen, schwer, den Überblick zu bewahren.“ Der Leser erfährt weiter, dass Einnahmen nicht nur in Geld, sondern auch in Geldeswert bestehen können („Aber Vorsicht! Auch Werbegeschenke wie Waren, Dienstleistungen etc. sind Einnahmen“). Nun mag es befremdlich wirken, ob der Selbstverständlichkeit, dass die Anpreisung von Waren in Fernsehwerbung und Plakaten schon immer eine Tätigkeit war, die Steuerbezug aufwies. Warum sollte dies bei Produktplatzierungen auf Social-Media-Plattformen und Blogs anders sein? Herausgeber der Broschüre ist übrigens das Bayerische Landesamt für Steuern, Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (Online-Taskforce, München).



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Zur Beitreibung nach dem EUBeitrG unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens betreffend „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus COVID-19/SARS-CoV-2“ vom 19.3.2020**

1. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Finanzbehörden das BMF-Schreiben betreffend „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus COVID-19/SARS-CoV-2“ vom 19.03.2020 nicht auf Vollstreckungsmaßnahmen anwenden, die bereits vor Bekanntgabe dieses Schreibens durchgeführt worden sind.

2. Steuerschuldner, gegen die bereits vor Bekanntgabe dieses Schreibens vollstreckt worden ist, können um Rechtsschutz nach den allgemeinen Regeln (z. B. § 258 AO) ersuchen.

**BFH**, Beschluss vom 30.7.2020 – VII B 73/20 (AdV) (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2005-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei Mandatsniederlegung**

Es liegt ein erheblicher Grund für die Verlegung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach § 155 FGO i.V. m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO vor, wenn das FG unmittelbar nach der Niederlegung des Mandats durch den Prozessbevollmächtigten den Termin zur mündlichen Verhandlung während der Hauptferienzeit bestimmt und die Sache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht einfach ist.

**BFH**, Beschluss vom 16.6.2020 – VIII B 151/19 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2005-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Bezeichnung von Umfang und Grund der Vorläufigkeit in Änderungsbescheiden – Auslegung des Vorläufigkeitsvermerks**

Ein in einem Änderungsbescheid enthaltener Vorläufigkeitsvermerk, der an die Stelle des be-

reits im Vorgängerbescheid enthaltenen Vorläufigkeitsvermerks tritt, bestimmt den Umfang der Vorläufigkeit neu und regelt abschließend, inwieweit die Steuer nunmehr vorläufig festgesetzt ist, wenn für den Steuerpflichtigen nach seinem objektiven Verständnishorizont nicht erkennbar ist, dass der ursprüngliche Vorläufigkeitsvermerk trotz der Änderung wirksam bleiben soll (Anschluss an BFH-Urteil vom 19.10.1999 – IX R 23/98, BFHE 190, 44, BStBl II 2000, 282, Rz 17).

**BFH**, Urteil vom 16.6.2020 – VIII R 12/17 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2005-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Vorabgewinn der Komplementär-GmbH für vom Kommanditisten geleistete Geschäftsführung der KG**

Sieht der Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG einen Vorabgewinn der Komplementär-GmbH für die Übernahme der Geschäftsführung der KG vor, die von einem Kommanditisten der KG als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH erbracht wird, so ist der betreffende Betrag nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht der Komplementär-GmbH, sondern dem die Geschäfte führenden Kommanditisten zuzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die GmbH dem Kommanditisten ein Entgelt für seine Tätigkeit schuldet.

**BFH**, Urteil vom 28.5.2020 – IV R 11/18 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2005-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Entstehung der Biersteuer für ein Biermischgetränk**

Ein Steuergegenstand i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BierStG liegt vor, wenn die Mischung von Bier mit einem nichtalkoholischen Getränk i. S. der Pos. 2206 KN nach ihren objektiven Merkmalen und Eigenschaften dazu bestimmt und geeignet ist, dem menschlichen Genuss zu dienen und

dem Verbraucher als Getränk angeboten zu werden. Verluste, die nach der Herstellung des Steuergegenstands eintreten, sind nicht steuermindernd zu berücksichtigen.

**BFH**, Urteil vom 26.5.2020 – VII R 58/18 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2005-5**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Schenkungsteuer: Vorbehalt eines nachrangigen Nießbrauchs**

1. Ein vom Schenker vorbehalten lebenslanger Nießbrauch mindert den Erwerb des Bedachten auch dann, wenn an dem Zuwendungsgegenstand bereits ein lebenslanger Nießbrauch eines Dritten besteht. Der Nießbrauch des Schenkers erhält einen Rang nach dem Nießbrauch des Dritten. § 6 Abs. 1 BewG gilt nicht für einen am Stichtag entstandenen, aber nachrangigen Nießbrauch.

2. Bei der Schenkungsteuerfestsetzung sind der vorrangige und der nachrangige lebenslange Nießbrauch (als einheitliche Last) nur einmal mit dem höheren Vervielfältiger gemäß § 14 BewG zu berücksichtigen.

**BFH**, Urteil vom 6.5.2020 – II R 11/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2005-6**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Gesetzgebung

### **BR: Mehr Zeit für Sanierungsmaßnahmen – Bundesregierung beschließt beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Die Bundesregierung hat heute die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) beschlossen.